

Registermodernisierung und Registerzensus, Bedarf der kommunalen Statistikstellen, gesetzliche Verankerung

Registermodernisierung und die Einführung des Registerzensus sind tiefgreifende Umbrüche, die die Datenlandschaft, das Zusammenspiel der Datenquellen und die Zugriffsmöglichkeiten wesentlich verändern.

Die kommunale Selbstverwaltung erfordert datenbasiertes Handeln. In Städten, Kreisen und Gemeinden sind dafür seit Jahrzehnten abgeschottete Statistikstellen aktiv. Sie haben Datenzugriffe und Möglichkeiten der statistischen Datenverarbeitung zum Zwecke der kommunalen Planung und Steuerung.

Mit der Ertüchtigung bestehender und der Schaffung neuer Register sollen in Zukunft umfangreichere und aussagekräftigere statistische Daten zur Verfügung stehen. Diese Entwicklungen werden die Arbeit in den kommunalen Statistikstellen und die Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern im kommenden Jahrzehnt grundlegend verändern.

Damit die Kommunalstatistik im neuen „Registersystem“ verankert wird, sind die Mitwirkung im Entwicklungsprozess und der normierte Zugriff auf die Register essenziell.

Was wir fordern:

- **Verwendungsmöglichkeit aller Verwaltungsregister für Statistikzwecke der Kommunen schaffen**
Wir brauchen den adressscharfen und unentgeltlichen digitalen Zugriff auf alle Registerdaten des räumlichen Zuständigkeitsbereichs. Dieses Zugriffsrechts muss in allen Spezialgesetzen, die die Registerlandschaft betreffen, vorgesehen werden.
- **Zugriff auf alle Statistikregister**
Die Anerkennung der Kommunalstatistik als berechtigte Partnerin im statistischen Verbund macht die Notwendigkeit des Zugriffs auf alle Statistikregister deutlich. Deshalb müssen alle die Statistikregister betreffenden Gesetze diese Regelung enthalten.
Die Kommunalstatistik benötigt Verlässlichkeit darüber, dass Statistikdaten zu den vereinbarten Zeiten aktuell und in der vereinbarten Datenstruktur bereitgestellt werden. Dafür müssen verbindliche Standards vereinbart werden.
- **Anschrift als Erhebungsmerkmal**
Grundsätzlich fordern wir, dass bei allen Erhebungen die Anschrift als Erhebungsmerkmal gespeichert werden darf, damit sich der kleinräumige, flexible Datenbedarf der Kommunen decken lässt.

Die Erfüllung dieser Forderungen und damit das Absichern der kleinräumigen und flexiblen Datenbasis für kommunales Steuern und Handeln sind in der basislegenden Gesetzgebung notwendig. Der Bedarf der Kommunen, insbesondere derer mit eigener Kommunalstatistik in abgeschotteter Statistikstelle, muss verankert und dauerhaft erfüllt werden.

Im Informationsprozess und bei der Entwicklung von Standards bringt sich die Kommunalstatistik bereits jetzt als verlässliche Partnerin ein. Wissen und Kenntnisse aus dem Erfahrungsschatz fließen aktiv in die Arbeit in den Projektgruppen gemeinsam mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie vertiefend in Expert*innenaustauschen ein. Darüber wird die Kommunalstatistik aktiv in die Arbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eingebunden.

Hintergrund: Selbstverständnis der Kommunalstatistik

Art. 28 Abs. 2 S. 1 und 2 GG definieren die Zuständigkeitsbereiche der Städte und Gemeindeverbände und ihr Selbstverwaltungsrecht:

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“

Ausgestaltet wird dieses Selbstverwaltungsrecht durch das Örtlichkeitsprinzip, den Gesetzesvorbehalt, die subsidiäre Allzuständigkeit sowie verschiedene Hoheitsrechte: Gebiets-, Planungs-, Satzungs-, Finanz-, Personal- und Organisationshoheit.

Den Kommunen fallen im Rahmen ihres eigenen sowie des vom Staat übertragenen Wirkungskreises unterschiedlichste Aufgaben zu wie Soziales, Bildung, Freizeit, Kultur, Wirtschaftsförderung, Ver- und Entsorgung, Umwelt.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben, zur Planung und örtlichen Steuerung bedarf es Informationen über die lokale Situation sowie datenbasierter Entscheidungen.

Kommunales Selbstverwaltungsrecht: Datenbasierte Planung und Steuerung

Kommunale Statistikstellen bedienen die Informationsbedürfnisse der Kommunalpolitik und -verwaltung. Sie tragen nicht nur Daten zusammen, speichern sie und bereiten sie auf, kommunale Statistikstellen sind auch wichtige Akteure in der Stadtforschung und erfüllen die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit in aktuellen Präsentationsformen. Sie sind somit essenzieller Dienstleister bei der Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen.

Die kommunalen Statistikstellen sind Teil der amtlichen Statistik, verankert im Bundesstatistikgesetz. Sie haben abgeleitet aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Zuständigkeit für innergebietliche Statistiken und damit Anspruch auf Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Stellung der kommunalen Statistikstellen

Abgeschottete Statistikstellen sind der Garant für verlässliche Daten und Datensicherheit. Dieses Vertrauen ist wesentlich in der Akzeptanz von staatlich-kommunaler Verwaltung und Politik. Eine zukünftige Gesetzgebung zur Registermodernisierung und zum Registerzensus muss das Prinzip der kommunalen Einzeldatenhaltung mit den bewährten Sicherheitsstandards bewahren, um Datenauswertungen bedarfsgerecht flexibel und gleichsam sicher zu ermöglichen.

Die Statistik ist aus den übrigen Verwaltungsbereichen ausgegliedert und in abgeschotteten Statistikstellen organisiert. Nur diesen Stellen ist es gestattet, nicht anonymisierte Daten zur Beantwortung relevanter Fragestellungen zu speichern. Die individuellen Schutzrechte bleiben dabei gewahrt und gleichzeitig die notwendige insbesondere räumlich flexible Informationsaufbereitung und Datenbereitstellung für die wachsenden Anforderungen gewährleistet. Nur auf dieser Grundlage können strategische Entscheidungen lokal und datenbasiert getroffen werden.

Abgeschottete kommunale Statistikstellen garantieren Datenschutz und Wahren des Statistikheimnisses

Die grundgesetzlich bestimmte, umfassende Verantwortung der Kommunen für das Gemeinwohl vor Ort erfordert kleinräumig differenziertere Informationen:

Diese Notwendigkeit wird verstärkt durch die wachsenden Anforderungen an eine moderne Stadtentwicklung, die alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge umfasst. Daher ist es erforderlich, den kommunalen Statistikstellen zur Aufbereitung und sachgerechten Interpretation kleinräumige Daten flexibel bereitzustellen sowie den Zugriff auf die neu entstehenden Datenquellen zu ermöglichen.

Kleinräumige Datenbereitstellung und differenzierte Informationsaufbereitung sind besonders im Zeitverlauf für Planungs- und Entscheidungsprozesse unabdingbar. So können gewünschte Aufwertungsprozesse im Rahmen von Stadterneuerungsverfahren auf der einen Seite und der Verdrängung von Bevölkerung durch Gentrifizierung auf der anderen Seite nur mit Hilfe kleinräumiger Daten analysiert und unterschieden werden. Die Ermittlung der Wohnungsdaten und die Fortschreibung der Bautätigkeit an der Adresse sind notwendige Grundlagen u.a. für die Erstellung des gesetzlich vorgeschriebenen qualifizierten Mietspiegels. Und auch umwelt-, bildungs- und gesundheitspolitische Maßnahmen beruhen auf dem Fundament kleinräumig analysierter Daten. Sie müssen für die Fachverwaltungen räumlich und zeitlich anlassbezogen ausgewertet werden können.

Für die räumliche Zuordnung der Daten ist daher die kleinräumige Gliederung oder die Adresse – etwa bei einer kommunalen Gebäude- und Wohnungsdatei – erforderlich. Auch beim Zugriff auf Landes- und Bundesdaten/-register spiegelt sich dieser Informationsbedarf der Kommunalstatistik wider: Die Kommunen verwenden Einzeldaten mit vollständiger Anschrift. Die Adressen werden bisher durch die Kommunen nach ihren lokalen Bedürfnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen in die kommunale kleinräumige Gliederung umgesetzt und dann gelöscht oder langfristig als Erhebungsmerkmal gespeichert.

Kommunales Planen und Steuern abhängig von der kleinräumigen Struktur und Flexibilität der Datenbasis